

handelt. Im vorliegenden Falle erscheine es ausgeschlossen, daß der Leser es als ein auf der Liste oder in dem Preisverzeichnis angebrachtes Warenzeichen lesen könnte.

Das Urteil des Oberlandesgerichts ist vom Reichsgericht gebilligt worden. Der II. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs erkannte auf Zurückweisung der von der Klägerin geltend gemachten Revision. — Damit wird der Grundsatz im Prinzip bestätigt: Die Verwendung eines fremden Warenzeichens in Preislisten stellt keine Verletzung des Warenzeichengesetzes dar, wenn diese Verwendung nur zum Zwecke der Benennung der Ware ohne auffälliges Hervorheben des Zeichens geschieht. (Aft. Z. II 627/09. — 18. Okt. 10.)

Preussischer Ministerialerlaß betreffend Beschleunigung der Vergleichsarbeiten für den Gesamtkatalog der Bibliotheken. — Das »Zentralblatt für Bibliothekswesen«, herausgegeben von Dr. Paul Schwenke, (Leipzig, Otto Harrassowitz), Oktoberheft 1910, bringt folgenden Ministerialerlaß zur Kenntnis:

Im Interesse einer bringend erwünschten Beschleunigung der Vergleichsarbeiten für den Gesamtkatalog wurden unter dem 18. April 1910 nach Anhörung des Beirates für Bibliotheksangelegenheiten in Ergänzung der Vorschriften der Instruktion für den Gesamtkatalog vom 10. Mai 1899 folgende Bestimmungen über die Aufnahme von Titeln für den Gesamtkatalog erlassen:

1. Die Titel werden in allen unwesentlichen und für die alphabetische Einordnung gleichgültigen Dingen unter Verzicht auf bibliographische Genauigkeit stark gekürzt.
 2. Der am Kopf deszettels auszuwerfende Name des Verfassers wird bei der Titelaufnahme in der Regel nicht wiederholt.
 3. Beigabenvermerke bleiben weg.
 4. Verleger (Drucker) und Angabe des Umfangs werden bei Schriften nach 1600 in der Regel fortgelassen.
 5. Die Aufführung von Sondertiteln bei Aufnahme des Haupttitels wird tunlichst eingeschränkt.
 6. Verweisungen sind in die kürzeste und zweckdienlichste Form zu bringen.
 7. Bei Schriften mit Verfasserangabe und bei Zeitschriften wird von Hrsq. u. dgl. nicht verwiesen.
 8. Verschiedene Auflagen einer Schrift können, soweit es die Übersichtlichkeit gestattet, auf demselben Zettel vereinigt werden.
- Diese Vereinfachungen geben die Möglichkeit, die Bestimmung des § 6 der Instruktion für den Gesamtkatalog, wonach die Kataloge der beteiligten Bibliotheken die Grundlage für die Aufnahme der Titel des Gesamtkataloges bilden sollen, in weiterem Umfange anzuwenden, als es bisher geschehen ist, und die Eintragungen, ohne auf die Bücher selbst zurückzugehen, fast durchweg in der vorliegenden Fassung abzuschreiben.

Beispiele: (Kursiver Buchstabe bedeutet Unterstreichen.)
Aufnahme nach der Instruktion. Aufnahme für den Gesamtkatalog.

Zu 1.
Graesse, Johann Georg Theodor: Trésor de livres rares et précieux ou nouv. dictionnaire bibliographique... Par Jean George Théodore Graesse. T. 1—7. Dresde: Kuntze [usw.] 1859—69. 4°. 1. 1859. 2. 1861 usw.

Zu 2 u. 4.
Tomaschek, Karl: Schiller's Wallenstein. Ein Vortrag von Carl Tomaschek. Wien: Gerold 1858. 42 S. 8°. [Umschlagt.]

Viator, Wilhelm: Der Sprachunterricht muss umkehren. Ein Beitrag zur Ueberbündungsfrage von Quosque Tandem [d. i. Wilhelm Viator]. Heilbronn: Henninger 1882. 38 S. 8°.

Aber:
Egidy, Moritz von: Ernste Gedanken. (Verf.: M[oritz] v. Egidy.) Leipzig: Wigand 1891. 53 S. 8°. (Egidy: Das einige Christentum. [1.])

Egidy, Moritz von: Ernste Gedanken. (Verf.: M. v. Egidy.) Leipzig 1891. 8°. (Egidy: Das einige Christentum. [1.])

Zu 3.
Duperré de Lisle, Fernande: Aux Pays du Nord. Contes scandinaves et finlandais trad. par Mme. Fernande de Lysle [d. i. Fernande Duperré de Lisle]. Ouvr. orné de grav. Paris: Lefort [1896?]. 142 S. 8°.

Zu 5.
Egidy, Moritz von: Das einige Christentum... von M[oritz] v. Egidy. [1—11.] Berlin: Bibliogr. Bureau (1891). 8°. [Umschlagt.]
[1.] (Egidy): Ernste Gedanken. Leipzig: Wigand.
[2.] Egidy: Weiteres zu den 'Ernsten Gedanken'.
[3—10.] Egidy: Zum Ausbau der Ernsten Gedanken. 1—8.
[11.] Egidy: Bericht üb. d. Pfingstversammlung.

Leydecker, Melchior: Melchioris Leydeckeri Synopsis theologiae christianae, libris 7 comprehensa. Adjecta est epistola de facillima lectione textus Hebraici. Trajecti ad Rhenum 1689. R. à Zyll. 482, 14 S. 8°. [Sondert.] (Leydecker, Melchior): Epistola de lectione facillima textus Hebraici. Ultrajecti 1689.

Zu 6.
Gedanken, Ernste 1891. s. Egidy, Moritz v. [Verf.]
Cernezzi, Carlo [Übers.]. s. Canto dei Nibelongi [Nibelungenlied, ital.]. 1847.

Zu 8.
Cluverius, Philipp: Philippi Cluverii Introductionis in Universam Geographiam, tam Veterem quam Novam, Libri VI. Cui adjuncta est Danielis Heinsii Oratio in obitum eiusdem Philippi Cluverii. (Hrsg.: Josephus Vorstius.) Lugduni Bat. 1624: Elzevir. 245 S. 4°.

Cluverius, Philipp: Philippi Cluverii Introductionis in Universam Geographiam, tam Veterem quam Novam, Libri VI. Ed. ultima, prioribus Emendatior. Lugd. Bat. 1627: Elzevir. 373 S. 8°. [Kupfert.]
Cluverius, Philipp: Philippi Cluverii Introductionis in Universam Geographiam, tam Veterem quam Novam, Libri VI. Acc. P. Bertii Breviarium Orbis terrarum. Lugd. Bat.: Elzevir 1641. 352, 70 S. 12°. [Kupfert.]

*** Vom Reichsgericht.** — Das Landgericht I in Berlin hat am 18. April fünf Angeklagte von der Anklage des Vergehens gegen das Postgesetz von 1871 und 1899 bzw. der Beihilfe dazu freigesprochen. Der Angeklagte S. hatte ein Schuhwarengeschäft eröffnet und mehrere Tausend Reklamarten drucken lassen, um sie Interessenten zuzusenden. Wegen der Größe der Karten lehnten zwei Postämter die Beförderung derselben ab. S. wandte sich nun an die mitangeklagten Angestellten der Paketfahrt und diese beförderten die Karten durch ihre Boten an bestimmte Adressen. Das Gericht hat erwogen, daß die Leitung der Paketfahrt allen ihren Angestellten zur Pflicht gemacht hat, nichts zu tun, was gegen das Postmonopol verstößt. Es hat den angeklagten Angestellten der Gesellschaft geglaubt, daß sie

